

*Betreff:***Neufassung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig***Organisationseinheit:*

Dezernat II

32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

Datum:

18.03.2024

*Beratungsfolge*Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung
(Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

24.04.2024

07.05.2024

14.05.2024

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig wird beschlossen.“

Begründung:

Die am 20. Juni 2017 vom Rat der Stadt beschlossene Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig (SOG-VO) hat sich in der praktischen Anwendung bewährt.

Am 27. Juni 2023 hat der Rat der Stadt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Park- und Grünanlagen der Stadt Braunschweig (Park- und Grünanlagensatzung - Vorlage 23-21521) beschlossen. In diese wurden einige Regelungen der SOG-VO übernommen und teilweise modifiziert. Zur Vermeidung von Doppelregelungen wird die SOG-VO redaktionell angepasst.

Zur besseren Lesbarkeit wird keine Änderungsverordnung, sondern eine Neufassung zur Beschlussfassung vorgelegt (Anlage 1). In der Anlage 2 ist eine Synopse beigefügt.

Ermächtigungsgrundlage

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) wurde am 24. Mai 2019 durch das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) ersetzt. Die Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung ist dabei inhaltlich unverändert geblieben, siehe § 55 NPOG.

Zuständigkeit des Rates

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziff. 5 NKomVG.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

- 1) Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig
- 2) Synopse der bisherigen Fassung und der Neufassung der Verordnung

**Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
sowie zum Schutz vor Lärm
in der Stadt Braunschweig**

vom 14. Mai 2024

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (NLärmSchG) vom 10. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 562) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 14. Mai 2024 für das Gebiet der Stadt Braunschweig folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Öffentliche Straßen:
alle Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fahrradstraßen, Fußgänger- und Verkaufszonen, verkehrsberuhigte Bereiche sowie Treppen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
Zu den Straßen gehören Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie die Verkehrsinseln und Grünstreifen;
- b) Fahrbahnen:
diejenigen Teile der Straße, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen
- c) Park- und Grünanlagen:
Park und Grünanlagen im Sinne der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Park- und Grünanlagen der Stadt Braunschweig (Park- und Grünanlagensatzung)
- d) Sonstige Grünflächen:
alle der Allgemeinheit zugänglichen Grünflächen und -streifen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, die nicht unter Buchstabe c fallen.

**§ 2
Sauberkeit**

Das von der Stadt Braunschweig nicht genehmigte Plakatieren, sofern es von öffentlichen Straßen, Park- und Grünanlagen und sonstigen Grünflächen aus sichtbar ist, sowie das Bekleben, Bemalen, Beschreiben, Beschmieren und Besprühen von Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Straßen, Brücken, Bänken, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Abfall- und Wertstoffbehältern, Fahrgastwartehäuschen, Blumenkästen, Spielgeräten, Hinweisschildern und dergleichen ist verboten. Die Bestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung bezüglich Werbeanlagen sowie des Niedersächsischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 3 Schutz der Grünflächen

Auf sonstigen Grünflächen ist es untersagt,

- a) Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger außerhalb dafür ausgewiesener Flächen abzustellen, zu reinigen oder zu reparieren,
- b) diese mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren, es sei denn, dies ist ausdrücklich zugelassen,
- c) zu Zelten,
- d) offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten.

§ 4 Ruhestörender Lärm

- (1) Ruhezeiten sind
 - a) Sonn- und Feiertage ganztagig (Sonn- und Feiertagsruhe)
 - b) an Werktagen die Zeiten von 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)
20:00 bis 07:00 Uhr (Nachtruhe).
- (2) Während der Ruhezeiten nach Abs. 1 sind Arbeiten im Freien mit Geräten und Maschinen nach dem Anhang der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) (wie Rasenmäher, Heckenscheren, Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer, etc.) sowie mit sonstigen motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten (z. B. Sägen, Schleifmaschinen u.a.) verboten.
- (3) Neben dem unter Absatz 2 genannten Verbot ist zusätzlich in den Zeiten von 07:00 bis 09:00 Uhr sowie von 17:00 bis 20:00 Uhr der Betrieb von:
 - Freischneidern
 - Laubbläsern
 - Laubsammeln
 - Grastrimmern/Graskantenschneidernverboten, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S.1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.
- (4) Die Verbote der Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Betrieb der Geräte im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist. § 7 Absatz 2 Sätze 3 und 4 der 32. BImSchV bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (5) Das Verbot gemäß Absatz 1 b) bezüglich der Mittagsruhe gilt nicht für geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher und/oder forst- und landwirtschaftlicher Art. Ebenso gilt das Verbot nicht für die Aufgabenerfüllung durch städtische Bedienstete im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge.

§ 5 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Braunschweig festgesetzten Hausnummer zu versehen. Dies gilt auch für eine Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.
- (2) Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit einer eigenen Hausnummer zu bezeichnen. Es können verschiedene Hauseingänge eines Gebäudes mit separaten Hausnummern versehen werden, sofern dies erforderlich ist.
- (3) Eine Hausnummer besteht aus arabischen Ziffern und wird bei Bedarf um lateinische Buchstaben ergänzt. Es dürfen keine Doppelhausnummern (z. B. 2-5, 1/3 etc.) festgelegt werden. Noch bestehende Hausnummern dieser Art werden von der Stadt Braunschweig in einfache Hausnummern umnummeriert.
- (4) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich sichtbar und lesbar sein. Als Hausnummern sind wetterbeständige, leicht erkennbare Schilder oder Zeichen zu verwenden (z.B. Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik bzw. Metallziffern). Die Hausnummer muss sich farblich vom Hintergrund abheben und sollte bei Dunkelheit beleuchtet sein.
- (5) Die Hausnummer ist wie folgt anzubringen:
 - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang an der Hauswand,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c) wenn bei noch bestehenden Nummerierungen der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.
- (6) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt unterschiedliche Hausnummern vergeben werden, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Gleiches gilt für Grundstücke, auf denen sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden, die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind.
- (7) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.

§ 6 Hunde

- (1) Hundeführerinnen und Hundeführer sind verpflichtet, Verunreinigungen durch Hundekot auf öffentlichen Straßen und auf sonstigen Grünflächen unverzüglich zu beseitigen, welche durch die von ihnen geführten Hunde verursacht wurden. Dies gilt insbesondere auch auf allen Wegen und Flächen, die vornehmlich den Fußgängern und/oder Radfahrern vorbehalten sind. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt.
- (2) Die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) bleiben unberührt.

§ 7 Füttern von Tauben

Das Füttern von wildlebenden Tauben ist im gesamten Stadtgebiet auf öffentlichen Straßen, in Park- und Grünanlagen und sonstigen Grünflächen verboten.

§ 8 Baden

- (1) Das Baden ist untersagt,
 - a) in der Oker,
 - b) in den mit der Oker im Zusammenhang stehenden Gewässern,
- (2) Ausgenommen von diesem Verbot sind diejenigen Gewässer, die durch die Stadt Braunschweig freigegeben werden.

§ 9 Zerstörung von Eisflächen

- (1) Die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechts oder zur Sicherung der Löschwasserversorgung oder Eisrettung zerstört werden. Wer die Eisdecke in Ausübung dieser Rechte zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- (2) Die Feuerwehr darf auch zu Ausbildungs- und Übungszwecken Eisflächen zerstören. Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 Satz 2 bleibt davon unberührt.

§ 10 Schneeüberhänge und Eiszapfen

Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen, in Park- und Grünanlagen oder sonstigen Grünflächen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer beseitigt werden.

§ 11

Herkulesstaude und Beifußblättriges Traubenkraut

- (1) Der Anbau, das Ansiedeln oder die Verbreitung der Herkulesstaude (*Heracleum mantegazzianum*) und des Beifußblättrigen Traubenkrauts (*Ambrosia artemisiifolia*) in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau sowie in Gärten, Park- und Grünanlagen ist untersagt.
- (2) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Ausbreitung vorhandener Herkulesstauden und des Beifußblättrigen Traubenkrauts zu verhindern.
- (3) Die Stadt Braunschweig kann von dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verlangen, die vorhandenen Herkulesstauden oder das vorhandene Beifußblättrige Traubenkraut zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 12

Ausnahmeerlaubnisse

Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 - 11 können im Einzelfall von der Stadt Braunschweig zugelassen werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 plakatiert oder Plakatanschlüge veranlasst oder Gebäude, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Abfall- u. Wertstoffbehälter, Fahrgastwartehäuschen, Blumenkästen, Spielgeräte, Hinweisschilder und dergleichen bemalt, beklebt, beschriftet, beschmiert oder besprüht,
 2. entgegen § 3 auf sonstigen Grünflächen Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger abstellt, reinigt oder repariert oder mit Kraftfahrzeugen fährt, zeltet oder offenes Feuer entzündet oder unterhält,
 3. entgegen § 5 Hausnummern nicht wie in den Abs. 1 – 7 vorgeschrieben anbringt,
 4. entgegen § 6 die von mitgeführten Hunden verursachte Kotverunreinigung auf öffentlichen Straßen und sonstigen Grünflächen nicht unverzüglich beseitigt,
 5. entgegen § 7 wildlebende Tauben auf öffentlichen Straßen, in Park- und Grünanlagen oder in sonstigen Grünflächen füttert,
 6. entgegen § 8 in der Oker oder in den mit der Oker im Zusammenhang stehenden Gewässern, die nicht von der Stadt Braunschweig zum Baden freigegeben sind, badet,
 7. entgegen § 9 die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, außer in den dort genannten Fällen zerstört oder es nach Zerstörung der Eisdecke versäumt, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen,
 8. entgegen § 10 es als Eigentümer des Gebäudes versäumt unverzüglich Schneeüberhänge oder Eiszapfen, durch die Verkehrsteilnehmer auf der Straße, in Park- und Grünanlagen oder in sonstigen Grünflächen gefährdet werden können, zu beseitigen,
 9. entgegen § 11 die Herkulesstaude oder das Beifußblättrige Traubenkraut anbaut, ansiedelt, verbreitet, deren Ausbreitung nicht verhindert oder einer entsprechenden Verfügung der Stadt Braunschweig, diese Pflanzen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen, nicht nachkommt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 NLärmSchG handelt, wer entgegen § 4 während der Ruhezeiten nach § 4 Absatz 1, die in den Absätzen 2 und 3 aufgezählten Arbeiten im Freien verrichtet ohne dazu berechtigt zu sein. Die vorrangigen Regelungen der 32. BImSchV bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (4) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können gemäß § 3 Abs. 2 NLärmSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.
- (2) Die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig vom 20. Juni 2017 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 29. Juni 2017, Seite 31) in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 6. Februar 2018 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 2 vom 16. Februar 2018, Seite 15) tritt gleichzeitig außer Kraft.

§ 15 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Braunschweig, den ... *[Zeitpunkt der Unterzeichnung]*

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Pollmann
Stadtrat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ... *[Zeitpunkt der Unterzeichnung]*

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Pollmann
Stadtrat

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig vom 20. Juni 2017 in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 16. Februar 2018	Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig vom 14. Mai 2024
Aufgrund des §§ 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) und § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (NLärmSchG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 für das Gebiet der Stadt Braunschweig folgende Verordnung erlassen:	Aufgrund des §§ 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) und § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (NLärmSchG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 14. Mai 2024 für das Gebiet der Stadt Braunschweig folgende Verordnung erlassen:
§ 1 Begriffsbestimmungen (1) Im Sinne dieser Verordnung sind: a) Öffentliche Straßen: alle Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fahrradstraßen, Fußgänger- und Verkaufszonen, verkehrsberuhigte Bereiche sowie Treppen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Straßen gehören Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie die Verkehrsinseln und Grünstreifen; b) Fahrbahnen: diejenigen Teile der Straße, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen; c) Assistenzhunde: Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen ausgebildet sind und diese begleiten. Das sind insbesondere Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen.	§ 1 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Verordnung sind: a) Öffentliche Straßen: alle Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fahrradstraßen, Fußgänger- und Verkaufszonen, verkehrsberuhigte Bereiche sowie Treppen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Straßen gehören Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie die Verkehrsinseln und Grünstreifen; b) Fahrbahnen: diejenigen Teile der Straße, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen a) Alleen, b) Friedhöfe und Gedenkstätten, c) Festplätze, d) Park- und Grünanlagen (gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen), e) Grünflächen und -streifen (die nicht Bestandteil der öffentlichen Straßen sind) f) Kinderspiel-, Jugend- und Bolzplätze.	c) Park- und Grünanlagen: Park und Grünanlagen im Sinne der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Park- und Grünanlagen der Stadt Braunschweig (Park- und Grünanlagensatzung) d) Sonstige Grünflächen: alle der Allgemeinheit zugänglichen Grünflächen und -streifen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, die nicht unter Buchstabe c fallen.
§ 2 Sauberkeit Das von der Stadt Braunschweig nicht genehmigte Plakatieren, sofern es von öffentlichen Straßen oder Anlagen aus sichtbar ist, sowie das Bekleben, Bemalen, Beschreiben, Beschmieren und Besprühen von Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Straßen, Brücken, Bänken, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Abfall- und Wertstoffbehältern, Fahrgastwartehäuschen, Blumenkästen, Spielgeräten, Hinweisschildern und dergleichen ist verboten. Die Bestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung bezüglich Werbeanlagen sowie des Niedersächsischen Straßengesetzes bleiben unberührt.	§ 2 Sauberkeit Das von der Stadt Braunschweig nicht genehmigte Plakatieren, sofern es von öffentlichen Straßen, Park- und Grünanlagen und sonstigen Grünflächen aus sichtbar ist, sowie das Bekleben, Bemalen, Beschreiben, Beschmieren und Besprühen von Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Straßen, Brücken, Bänken, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Abfall- und Wertstoffbehältern, Fahrgastwartehäuschen, Blumenkästen, Spielgeräten, Hinweisschildern und dergleichen ist verboten. Die Bestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung bezüglich Werbeanlagen sowie des Niedersächsischen Straßengesetzes bleiben unberührt

§ 3

Schutz der öffentlichen Anlagen

- (1) In den öffentlichen Anlagen ist es untersagt,
- a) Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger außerhalb dafür ausgewiesener Flächen abzustellen, zu reinigen oder zu reparieren,
 - b) Diese mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren, es sei denn, dies ist ausdrücklich zugelassen,
 - c) zu Zelten,
 - d) offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten.

- (2) Ausgenommen von dem Verbot zu Abs. 1 d) ist das Grillen in Park- und Grünanlagen. Das Grillen in Park- und Grünanlagen ist bei Brandgefahr aufgrund langanhaltender Trockenheit untersagt.

Darüber hinaus ist beim Grillen in Park- und Grünanlagen

- a) ausschließlich Gas bzw. Grillkohle in feuerfesten Grillgeräten zu verwenden und
- b) die Grillkohle sowie der übrige Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.

- (3) Auf städtischen Kinderspiel-, Jugend- und Bolzplätzen ist es verboten zu rauchen oder alkoholische Getränke zu konsumieren. Auf den historischen Friedhöfen „Reformierter Friedhof“, „St.-Petri-Friedhof“, „Ehemaliger Friedhof der St.-Martini-Gemeinde“, „St.-Ulrici-Brüdern-Friedhof“ und „St.-Nicolai-Friedhof“ (siehe die als Bestandteil dieser Verordnung beigefügten Anlagen Karten j-n) ist es verboten alkoholische Getränke zu konsumieren.

§ 3

Schutz der Grünflächen

Auf sonstigen Grünflächen ist es untersagt,

- a) Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger außerhalb dafür ausgewiesener Flächen abzustellen, zu reinigen oder zu reparieren,
- b) diese mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren, es sei denn, dies ist ausdrücklich zugelassen,
- c) zu Zelten,
- d) offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten.

§ 4

Ruhestörender Lärm

(1) Ruhezeiten sind

a) Sonn- und
Feiertage

ganztagig (Sonn- und Feiertagsruhe)

b) an Werktagen die Zeiten von

13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)

20:00 bis 07:00 Uhr (Nachtruhe).

(2) Während der Ruhezeiten nach Abs. 1 sind Arbeiten im Freien mit Geräten und Maschinen nach dem Anhang der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) (wie Rasenmäher, Heckenscheren, Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer, etc.) sowie mit sonstigen motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten (z. B. Sägen, Schleifmaschinen u.a.) verboten.

a) der Betrieb von motorbetr

(3) Neben dem unter Absatz 2 genannten Verbot ist zusätzlich in den Zeiten von 07:00 bis 09:00 Uhr sowie von 17:00 bis 20:00 Uhr der Betrieb von:

- Freischneidern
- Laubbläsern
- Laubsammeln
- Grastrimmern/Graskantenschneidern

verboten, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S.1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.

§ 4

Ruhestörender Lärm (unverändert)

(1) Ruhezeiten sind

a) Sonn- und
Feiertage

ganztagig (Sonn- und Feiertagsruhe)

b) an Werktagen die Zeiten von

13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)

20:00 bis 07:00 Uhr (Nachtruhe).

(2) Während der Ruhezeiten nach Abs. 1 sind Arbeiten im Freien mit Geräten und Maschinen nach dem Anhang der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) (wie Rasenmäher, Heckenscheren, Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer, etc.) sowie mit sonstigen motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten (z. B. Sägen, Schleifmaschinen u.a.) verboten.

a) der Betrieb von motorbetr

(3) Neben dem unter Absatz 2 genannten Verbot ist zusätzlich in den Zeiten von 07:00 bis 09:00 Uhr sowie von 17:00 bis 20:00 Uhr der Betrieb von:

- Freischneidern
- Laubbläsern
- Laubsammeln
- Grastrimmern/Graskantenschneidern

verboten, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S.1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.

(4) Die Verbote der Absätze 2 und 3 gelten nicht, der wenn Betrieb der Geräte im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist. § 7 Absatz 2 Sätze 3 und 4 der 32. BImSchV bleiben von dieser Verordnung unberührt. (5) Das Verbot gemäß Absatz 1 b) bezüglich der Mittagsruhe gilt nicht für geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher und/oder forst- und landwirtschaftlicher Art. Ebenso gilt das Verbot nicht für die Aufgabenerfüllung durch städtische Bedienstete im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge.	(4) Die Verbote der Absätze 2 und 3 gelten nicht, der wenn Betrieb der Geräte im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist. § 7 Absatz 2 Sätze 3 und 4 der 32. BImSchV bleiben von dieser Verordnung unberührt. (5) Das Verbot gemäß Absatz 1 b) bezüglich der Mittagsruhe gilt nicht für geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher und/oder forst- und landwirtschaftlicher Art. Ebenso gilt das Verbot nicht für die Aufgabenerfüllung durch städtische Bedienstete im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge.
§ 5 Hausnummern (1) Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Braunschweig festgesetzten Hausnummer zu versehen. Dies gilt auch für eine Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer. (2) Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit einer eigenen Hausnummer zu bezeichnen. Es können verschiedene Hauseingänge eines Gebäudes mit separaten Hausnummern versehen werden, sofern dies erforderlich ist. (3) Eine Hausnummer besteht aus arabischen Ziffern und wird bei Bedarf um lateinische Buchstaben ergänzt. Es dürfen keine Doppelhausnummern (z. B. 2-5, 1/3 etc.) festgelegt werden. Noch bestehende Hausnummern dieser Art werden von der Stadt Braunschweig in einfache Hausnummern umnummeriert.	§ 5 (unverändert) Hausnummern (1) Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Braunschweig festgesetzten Hausnummer zu versehen. Dies gilt auch für eine Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer. (2) Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit einer eigenen Hausnummer zu bezeichnen. Es können verschiedene Hauseingänge eines Gebäudes mit separaten Hausnummern versehen werden, sofern dies erforderlich ist. (3) Eine Hausnummer besteht aus arabischen Ziffern und wird bei Bedarf um lateinische Buchstaben ergänzt. Es dürfen keine Doppelhausnummern (z. B. 2-5, 1/3 etc.) festgelegt werden. Noch bestehende Hausnummern dieser Art werden von der Stadt Braunschweig in einfache Hausnummern umnummeriert.

(4) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmittle der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich sichtbar und lesbar sein. Als Hausnummern sind wetterbeständige, leicht erkennbare Schilder oder Zeichen zu verwenden.
(z.B. Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik bzw. Metallziffern). Die Hausnummer muss sich farblich vom Hintergrund abheben und sollte bei Dunkelheit beleuchtet sein.

(5) Die Hausnummer ist wie folgt anzubringen:

- a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang an der Hauswand,
- b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
- c) wenn bei noch bestehenden Nummerierungen der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.

(6) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt unterschiedliche Hausnummern vergeben werden, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Gleiches gilt für Grundstücke, auf denen sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind.

(7) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.

(4) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmittle der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich sichtbar und lesbar sein. Als Hausnummern sind wetterbeständige, leicht erkennbare Schilder oder Zeichen zu verwenden.
(z.B. Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik bzw. Metallziffern). Die Hausnummer muss sich farblich vom Hintergrund abheben und sollte bei Dunkelheit beleuchtet sein.

(5) Die Hausnummer ist wie folgt anzubringen:

- a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang an der Hauswand,
- b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
- c) wenn bei noch bestehenden Nummerierungen der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.

(6) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt unterschiedliche Hausnummern vergeben werden, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Gleiches gilt für Grundstücke, auf denen sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind.

(7) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.

§ 6

Hunde

(1) In folgenden öffentlichen Anlagen (als Bestandteil der Verordnung beigefügte Karten

a –h) dürfen Hunde nur an der

Leine mitgeführt werden:

- a) Bürgerpark – vom Lessingplatz bis Friedrich-Kreiß-Weg – sowie Kreißberg
- b) Inselwallpark
- c) Löwenwall
- d) Prinz-Albrecht-Park ohne Franzisches Feld/Nußberg
- e) Richmond-Park – Ostteil
- f) Museumspark
- g) Theaterpark
- h) Viewegs Garten

(2) Städtische Kinderspiel-, Jugend- und Bolzplätze sowie andere durch entsprechende Hinweisschilder (siehe die als Bestandteil dieser Verordnung beigefügte Anlage p) zum Spielen und Liegen ausgewiesene Flächen in öffentlichen Anlagen, der Schul- und Bürgergarten, die historischen Friedhöfe „St.-Petri-Friedhof“, „Ehemaliger Friedhof der St.-Martini-Gemeinde“, „St.-Ulrich-Brüdern-Friedhof“ und „St.-Nicolai-Friedhof“ sowie in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September die Liegewiesen und Sandbereiche im Heidbergpark (siehe die als Bestandteil dieser Verordnung beigefügten Anlagen Karten i und k-o) dürfen mit Hunden nicht betreten werden

(3) Hundeführerinnen und Hundeführer sind verpflichtet, Verunreinigungen durch Hundekot auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unverzüglich zu beseitigen, welche durch die von ihnen geführten Hunde verursacht wurden. Dies gilt insbesondere auch auf allen Wegen und Flächen, die vornehmlich den Fußgängern und/oder Radfahrern vorbehalten sind. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit es sich um Assistenzhunde handelt.

(5) Die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) sowie der Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsordnung) bleiben unberührt.

§ 6

Hunde

(1) Hundeführerinnen und Hundeführer sind verpflichtet, Verunreinigungen durch Hundekot auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unverzüglich zu beseitigen, welche durch die von ihnen geführten Hunde verursacht wurden. Dies gilt insbesondere auch auf allen Wegen und Flächen, die vornehmlich den Fußgängern und/oder Radfahrern vorbehalten sind. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt.

(2) Die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) bleiben unberührt.

§ 7 Füttern von Tauben Das Füttern von wild lebenden Tauben ist im gesamten Stadtgebiet auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen verboten.	§ 7 Füttern von Tauben Das Füttern von wildlebenden Tauben ist im gesamten Stadtgebiet auf öffentlichen Straßen, in Park- und Grünanlagen und sonstigen Grünflächen verboten.
§ 8 Baden (1) Das Baden ist untersagt, - in der Oker, - in den mit der Oker im Zusammenhang stehenden Gewässern, - in den in öffentlichen Anlagen befindlichen Gewässern. (2) Ausgenommen von diesem Verbot sind diejenigen Gewässer, die durch die Stadt Braunschweig freigegeben werden.	§ 8 (unverändert) Baden (1) Das Baden ist untersagt, - in der Oker, - in den mit der Oker im Zusammenhang stehenden Gewässern. (2) Ausgenommen von diesem Verbot sind diejenigen Gewässer, die durch die Stadt Braunschweig freigegeben werden.
§ 9 Zerstörung von Eisflächen (1) Die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechts oder zur Sicherung der Löschwasserversorgung oder Eisrettung zerstört werden. Wer die Eisdecke in Ausübung dieser Rechte zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen. (2) Die Feuerwehr darf auch zu Ausbildungs- und Übungszwecken Eisflächen zerstören. Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 Satz 2 bleibt davon unberührt.	§ 9 (unverändert) Zerstörung von Eisflächen (1) Die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechts oder zur Sicherung der Löschwasserversorgung oder Eisrettung zerstört werden. Wer die Eisdecke in Ausübung dieser Rechte zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen. (2) Die Feuerwehr darf auch zu Ausbildungs- und Übungszwecken Eisflächen zerstören. Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 Satz 2 bleibt davon unberührt.
§ 10 Schneeüberhänge und Eiszapfen Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer beseitigt werden.	§ 10 Schneeüberhänge und Eiszapfen Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen, in Park- und Grünanlagen oder sonstigen Grünflächen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer beseitigt werden.
§ 11 Herkulesstaude und Beifußblättriges Traubenkraut (1) Der Anbau, das Ansiedeln oder die Verbreitung der Herkulesstaude (<i>Heracleum mantegazzianum</i>) und des Beifußblättrigen Traubenkrauts (<i>Ambrosia artemisiifolia</i>) in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau sowie in Gärten, Park- und Grünanlagen ist untersagt.	§ 11 (unverändert) Herkulesstaude und Beifußblättriges Traubenkraut (1) Der Anbau, das Ansiedeln oder die Verbreitung der Herkulesstaude (<i>Heracleum mantegazzianum</i>) und des Beifußblättrigen Traubenkrauts (<i>Ambrosia artemisiifolia</i>) in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau sowie in Gärten, Park- und Grünanlagen ist untersagt.

(2) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Ausbreitung vorhandener Herkulesstauden und des Beifußblättrigen Traubenkrauts zu verhindern. (3) Die Stadt Braunschweig kann von dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verlangen, die vorhandenen Herkulesstauden oder das vorhandene Beifußblättrige Traubenkraut zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.	(2) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Ausbreitung vorhandener Herkulesstauden und des Beifußblättrigen Traubenkrauts zu verhindern. (3) Die Stadt Braunschweig kann von dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verlangen, die vorhandenen Herkulesstauden oder das vorhandene Beifußblättrige Traubenkraut zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
§ 12 Ausnahmeerlaubnisse Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 - 11 können im Einzelfall von der Stadt Braunschweig zugelassen werden.	§ 12 Ausnahmeerlaubnisse (unverändert) Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 - 11 können im Einzelfall von der Stadt Braunschweig zugelassen werden.
§ 13 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 2 plakatiert oder Plakatanschlätze veranlasst oder Gebäude, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Abfall- u. Wertstoffbehälter, Fahrgastwartehäuschen, Blumenkästen, Spielgeräte, Hinweisschilder und dergleichen bemalt, beklebt, beschriftet, beschmiert oder besprüht, 2. entgegen § 3 Abs. 1 in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger abstellt, reinigt oder repariert oder mit Kraftfahrzeugen fährt, zeltet oder offenes Feuer entzündet oder unterhält, 3. entgegen § 3 Abs. 2 bei langanhaltender Trockenheit in Park- und Grünanlagen grillt, nicht ausschließlich Gas oder Grillkohle in feuerfesten Grillgeräten verwendet oder Grillkohle und den übrigen Abfall nicht ordnungsgemäß entsorgt,	§ 13 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 2 plakatiert oder Plakatanschlätze veranlasst oder Gebäude, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Abfall- u. Wertstoffbehälter, Fahrgastwartehäuschen, Blumenkästen, Spielgeräte, Hinweisschilder und dergleichen bemalt, beklebt, beschriftet, beschmiert oder besprüht, 2. entgegen § 3 auf sonstigen Grünflächen Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger abstellt, reinigt oder repariert oder mit Kraftfahrzeugen fährt, zeltet oder offenes Feuer entzündet oder unterhält,

4. entgegen § 3 Abs. 3 auf städtischen Kinderspiel-, Jugend- oder Bolzplätzen raucht oder dort oder auf den in § 3 Abs. 3 genannten historischen Friedhöfen alkoholische Getränke konsumiert,
5. entgegen § 5 Hausnummern nicht wie in den Abs. 1 – 8 vorgeschrieben anbringt,

6. entgegen § 6 in den unter a – h) aufgezählten Anlagen Hunde nicht an der Leine führt oder städtische Kinderspiel-, Jugend- oder Bolzplätze sowie durch entsprechende Kennzeichnung ausgewiesene Flächen zum Spielen und Liegen in öffentlichen Anlagen, den Schul- und Bürgergarten, die historischen Friedhöfe „St.-Petri-Friedhof“, „Ehemaliger Friedhof der St.-Martini-Gemeinde“, „St.-Ulrici-Brüdern-Friedhof“, „St.-Nicolai-Friedhof“ oder die Liegewiesen und Sandbereiche im Heidbergpark in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September mit Hunden betritt oder die von mitgeführten Hunden verursachte Kotverunreinigung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht unverzüglich beseitigt,

7. entgegen § 7 wild lebende Tauben auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen füttert,

8. entgegen § 8 in der Oker, in den mit der Oker im Zusammenhang stehenden Gewässern oder in den in öffentlichen Anlagen befindlichen Gewässern, die nicht von der Stadt Braunschweig zum Baden freigegeben sind, badet,

9. entgegen § 9 die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, außer in den dort genannten Fällen zerstört oder es nach Zerstörung der Eisdecke versäumt, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen,

10. entgegen § 10 es als Eigentümer des Gebäudes versäumt unverzüglich Schneeüberhänge oder Eiszapfen, durch die Verkehrsteilnehmer auf der Straße oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, zu beseitigen,

3. entgegen § 5 Hausnummern nicht wie in den Abs. 1 – 7 vorgeschrieben anbringt,

4. entgegen § 6 die von mitgeführten Hunden verursachte Kotverunreinigung auf öffentlichen Straßen und sonstigen Grünflächen nicht unverzüglich beseitigt,

5. entgegen § 7 wildlebende Tauben auf öffentlichen Straßen, in Park- und Grünanlagen oder in sonstigen Grünflächen füttert,

6. entgegen § 8 in der Oker oder in den mit der Oker im Zusammenhang stehenden Gewässern, die nicht von der Stadt Braunschweig zum Baden freigegeben sind, badet,

7. entgegen § 9 die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, außer in den dort genannten Fällen zerstört oder es nach Zerstörung der Eisdecke versäumt, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen,

8. entgegen § 10 es als Eigentümer des Gebäudes versäumt unverzüglich Schneeüberhänge oder Eiszapfen, durch die Verkehrsteilnehmer auf der Straße, in Park- und Grünanlagen oder in sonstigen Grünflächen gefährdet werden können zu beseitigen,

11. entgegen § 11 die Herkulesstaude oder das Beifußblättrige Traubenkraut anbaut, ansiedelt, verbreitet, deren Ausbreitung nicht verhindert oder einer entsprechenden Verfügung der Stadt Braunschweig, diese Pflanzen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen, nicht nachkommt. (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 NLärmSchG handelt, wer entgegen § 4 während der Ruhezeiten nach § 4 Absatz 1, die in den Absätzen 2 und 3 aufgezählten Arbeiten im Freien verrichtet ohne dazu berechtigt zu sein. Die vorrangigen Regelungen der 32. BImSchV bleiben hiervon unberührt. (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. (4) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können gemäß § 3 Abs. 2 NLärmSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.	9. entgegen §11 die Herkulesstaude oder das Beifußblättrige Traubenkraut anbaut, ansiedelt, verbreitet, deren Ausbreitung nicht verhindert oder einer Entsprechenden Verfügung der Stadt Braunschweig, diese Pflanzen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen, nicht nachkommt. (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 NLärmSchG handelt, wer entgegen § 3 während der Ruhezeiten nach § 4 Absatz 1, die in den Absätzen 2 und 3 aufgezählten Arbeiten im Freien verrichtet ohne dazu berechtigt zu sein. Die vorrangigen Regelungen der 32. BImSchV bleiben hiervon unberührt. (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. (4) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können gemäß § 3 Abs. 2 NLärmSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
§ 14 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft. Die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Braunschweig vom 25. Februar 2003 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 5 vom 14. März 2003 S. 29) tritt gleichzeitig außer Kraft.	§ 14 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft. Die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Braunschweig vom 20. Juni 2017 in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 6. Februar 2018 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 5 vom 6. Februar 2018 S. 15) tritt gleichzeitig außer Kraft.
§ 15 Geltungsdauer Diese Verordnung tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Braunschweig, den 20. Juni 2017	§ 15 Geltungsdauer Diese Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Braunschweig, den ... [Zeitpunkt der Unterzeichnung]
Stadt Braunschweig i. V. Ruppert Stadtrat	Stadt Braunschweig i. V. Dr. Pollmann Stadtrat